

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 06/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/17. Februar 2014

Satzung

der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat am 11. Februar 2014 gemäß § 5 Abs 1/b4 der Verfassung folgende Satzung beschlossen.¹

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf einer Reihe von Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.

Die Humboldt-Universität zu Berlin ist sich dabei ihrer Aufgabe bewusst, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.

Zur Erfüllung der Verantwortung der Universität in der Forschung und den damit einhergehenden Aufgaben der Lehre und Nachwuchsförderung formuliert diese Satzung Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und deren Umsetzung sowie Vorkehrungen zum Umgang mit Verstößen gegen diese Grundsätze.

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

§1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung definiert die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und dient deren Beachtung und Umsetzung. Die vorliegende Satzung gilt für alle in der Forschung und der Lehre tätigen Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin. Diese Satzung gilt auch für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die an der Humboldt-Universität in Forschung und Lehre tätig sind.

Abschnitt 2: Allgemeine Definitionen

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des wissenschaftlichen Arbeitens zählen insbesondere:

- (a)
 - lege artis zu arbeiten,
 - alle Schritte und Resultate eines Experimentes oder einer Studie zu dokumentieren und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/Partnerinnen, anderen Autoren/Autorinnen bzw. Urhebern/Urheberinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - die geistige Urheberschaft anderer zu achten, Zitate bzw. Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- (b) die angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (entsprechend den HU-Leitlinien der Promotionskultur),
- (c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und/oder verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung von deren Mitgliedern,
- (d) die Verantwortung der Autoren und Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachdisziplin - eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen,
- (e) der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.

¹ Diese Satzung wurde gemäß § 90 BerlHG am 30. Januar 2014 von der Hochschulleitung bestätigt.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate), bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

(3) Als Autor oder Autorin einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen.

(4) Primärdaten müssen als Grundlagen für Veröffentlichungen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweisen gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

- (1) Falschangaben – dabei insbesondere:
- a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

(2) die Verletzung geistigen Eigentums – dabei insbesondere:

- a) in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenen rechtlich geschützten Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Genehmigung, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft; dazu zählt insbesondere, wenn einer Mitautorin/einem Mitautor die Koautorschaft verweigert wird,
 - die Verfälschung des Inhalts oder

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

(4) Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

Abschnitt 3: Vertrauensperson und Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 4 Vertrauensperson

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestellt auf Vorschlag des Akademischen Senats für vier Jahre einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (Vertrauensperson für wissenschaftliches Fehlverhalten) für Mitglieder der Humboldt-Universität. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die angesprochene Vertrauensperson berät die Mitglieder der HU und weist bei Bedarf auf die Zuständigkeit der Kommission hin. Die Vertrauensperson ist nicht Mitglied der Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 5 Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Humboldt-Universität richtet zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission ein.

(2) Der Kommission gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei aus dem akademischen Mittelbau an. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Akademischen Senats durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres u. a. zum Verfahren, zur Beschlussfähigkeit, internen Zuständigkeit und Fristen regelt. Sie hat eine Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Geschäftsstelle sind zur Einsichtnahme und Bearbeitung der Vorwürfe berechtigt soweit es für die Wahrnehmung der von der Kommission übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(4) Die Mitglieder der Kommission und deren Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(5) Die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds wird in Anlehnung an die Regelungen für Berufungskommissionen der Humboldt-Universität gehandhabt.

Abschnitt 4: Verfahren

§ 6 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Kommission prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der HU, die mindestens einen Masterabschluss bzw. einen vergleichbaren höheren Abschluss eines Studiengangs vorweisen können, unverzüglich. Sie wird tätig, wenn sie durch die Ombudsperson, universitäre Gremien oder Mitglieder der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird.

(2) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich über die Geschäftsstelle an die Kommission zu richten. Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Kommission abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des Hinweisgebers oder der Hinweisgeberin. Der Name dieser Person ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die Kommission informiert den Präsidenten/die Präsidentin über das laufende Verfahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Kommission prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie hört die beschuldigte Person sowie den Hinweisgeber oder die Hinweisgeberin an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Sie kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen und Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.

Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln.

Die Frist zur Stellungnahme der Kommission beträgt in der Regel drei Monate.

(4) Stellt die Kommission im Verlauf der Prüfung fest, dass der Vorgang den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet die Kommission den Vorgang an den Dekan oder die Dekanin der fachlich zuständigen Fakultät zur Veranlassung der Prüfung durch das zuständige Gremium. Dieses Gremium übermittelt das Ergebnis der Prüfung mit einem Entscheidungsvorschlag über Entziehung des

verliehenen akademischen Grades an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Entscheidung.

(5) In allen anderen Fällen führt die Kommission die Prüfung durch und entscheidet über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des § 3. Die Kommission gibt nach Abschluss der Untersuchung gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin einen Bericht ab, der feststellt, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Bericht soll dabei insbesondere:

- feststellen, ob ein Verhalten nach § 3 Abs. (1) bis (4) vorliegt,
- ggf. feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und,
- ggf. die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.

Der Bericht stellt weiterhin fest, welches weitere Vorgehen die Kommission empfiehlt. Wenn untersuchte Publikationen nicht den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis genügen, kann die Kommission insbesondere empfehlen, die Fachöffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die erforderlichen Konsequenzen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Präsident oder die Präsidentin teilt den am Verfahren Beteiligten sowie unabhängig von einem Beteiligtenstatus dem Hinweisgeber oder der Hinweisgeberin sowie den ggf. herangezogenen Gutachtern oder Gutachterinnen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die von der Kommission sowie vom Präsidenten oder der Präsidentin im Rahmen von § 6 getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren an der Humboldt-Universität jeweils abschließend.

(3) Über die Veröffentlichung dieser Entscheidungen bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Abschnitt 5: Schlussregelungen

§ 8 Schlussregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung verliert die "Satzung über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens", veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin vom 02. Juli 2002, ihre Gültigkeit.